



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 05.12.2023  
– Auszug aus Drucksache 19/118 –**

**Frage Nummer 19  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete <b>Nicole Bäumler</b> (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, ist es in Bayern zulässig, dass Auszubildende von Berufsschulen aus Kapazitätsgründen nicht aufgenommen werden?
---	--

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Nein. Berufsschulpflichtige nach Art. 39 Abs. 1 und 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Berufsschulberechtigte nach Art. 40 Satz 1 BayEUG, die sich für den Besuch der Berufsschule entschieden haben, müssen von der zuständigen Sprengelberufsschule aufgenommen werden. Über die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde und wird von den schulaufsichtlich zuständigen Bezirksregierungen gewacht.